

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen Schiffleut-Bruderschaft-Verein Neubeuern, hat seinen Sitz in Neubeuern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO 1977 („Steuerbegünstigte Zwecke“).

Zweck des Vereins ist

- die jahrhundertealte Tradition der Schiffleutvereinigung zu pflegen,
- das Bewusstsein der Mitglieder für die Heimatgeschichte zu vertiefen sowie
- bei dem alljährlichen Schiffleutjahrtag der verstorbenen Mitglieder zu gedenken.

§ 3

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Der Verein informiert über die Geschichte und das Brauchtum der Innschiffer.
- Der Verein legt Schriften über die geschichtliche Entwicklung der Innschiffahrt und der Schifffahrtsorte am Inn, insbesondere des Ortes Neubeuern, auf.
- Der Verein veranstaltet alljährlich einen Schiffleutjahrtag, an dem der verstorbenen Mitglieder zu gedenken ist.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt hat.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder länger als 5 Jahre mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluß ist dem betroffenen Vereinsmitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 9

Der Jahresbeitrag und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Vereinsorgane sind

- der 1. und der 2. Vorsitzende,
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung.



*1 + 2. Vorstand
1 Kassier
1 Schriftführer
1 Chronist
4 Beisitzer*

§ 11

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten Vorsitzenden -der zugleich die Geschäfte führt- und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur gerichtlichen und aussergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, von der Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Zur Vorstandschaft gehören außerdem ein Kassier, ein Schriftführer, ein Chronist und bis zu vier Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus, ist in der nächstvollgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

§ 12

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 13

Die Vorstandschaft faßt Ihre Beschlüsse in Vorstands - Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandschafts-Mitglieder gefaßt.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Darüberhinaus muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 (zehn) Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich beantragt wird.

Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen.

In der Mitgliederversammlung hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme.

§ 15

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse) gerichtet ist.

§ 16

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 17

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft, die Entlastung der Vorstandschaft, den Vereinsbeitrag, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Sie wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer entspricht der der Vorstandschaft.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

§ 18

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Dabei soll Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Es ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

§ 19

Das Vereinsvermögen ist in Inventarlisten, Kassenbüchern und Auszügen von Kreditinstituten nachzuweisen. Diese Unterlagen sind einmal jährlich vor Einberufung der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu überprüfen.

Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstanderschaft von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Vorstanderschaft legt in einer Ehrenordnung fest, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliederversammlungen die Ernennung von Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden soll.

Sie kann auch andere Ehrungen und die Voraussetzungen für den Auspruch dieser Ehrungen festlegen.

§ 21

Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Liquidator ist der 1. Vorsitzende, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt einen anderen Liquidator.

§ 22

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung Mariä Unbefleckte Empfängnis Neubeuern oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Unterhaltung der beiden Seitenaltäre in der Pfarrkirche Neubeuern (Schiffleutaltar und Schiffreiteraltar), der beiden Schiffleutprozessionsstangen sowie der Fronleichnamsfahne der Schiffleutbruderschaft zu verwenden.

Anmerkungen:

- Die vorstehende Satzung wurde am 8. Dezember 1990 errichtet.
- Die §§ 2, 3, 7, 15, 22 und 23 wurden am 19. Januar 2014 geändert.